

Satzung

Stand: 4. März 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Leben am Wald“ . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wennigsen (Deister).
3. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung.

Ziele des Vereins sind:

- a) Unterstützung einer ganzheitlichen Erziehung in theoretischer und praktischer Form,
 - b) Förderung und Erhalt naturnaher Lebens- und Spielräume für Kinder und Eltern,
 - c) Förderung der Kommunikation und des Austauschs zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften über Erziehungsfragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Elterninitiativ-Kindertagesstätte verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Fördermitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Es gilt §5 Abs. 3.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (§6 Abs. 3).
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
4. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins.
2. Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - f) Haushaltsplan des Vereins,
 - g) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken und Immobilien,
 - h) Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Tätigkeitsbericht des Vorstandes vorzulegen, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen einberufen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Vereins und ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zusätzlich gibt es einen Kassenwart, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss.
2. Angestellte des Vereins sind nicht in den Vorstand wählbar.
3. Über die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
4. Zwei Vorstandsmitglieder, der/die 1. Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die genannten Personen sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Sie beraten die neuen Vorstandsmitglieder mindestens 3 Monate bei der Durchführung der Geschäfte. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eile auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, soweit kein Vorstandsmitglied dagegen spricht.
7. Der Vorstand sowie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
8. Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, die Einzelheiten der Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und Verfahrenswege der Vorstandsarbeit regelt.

§ 10 Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer der Amtsperiode eine/n Rechnungsprüfer/in. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/die Rechnungsprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der/die Rechnungsprüfer/in hat die Rechnungslegung des Vorstandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung

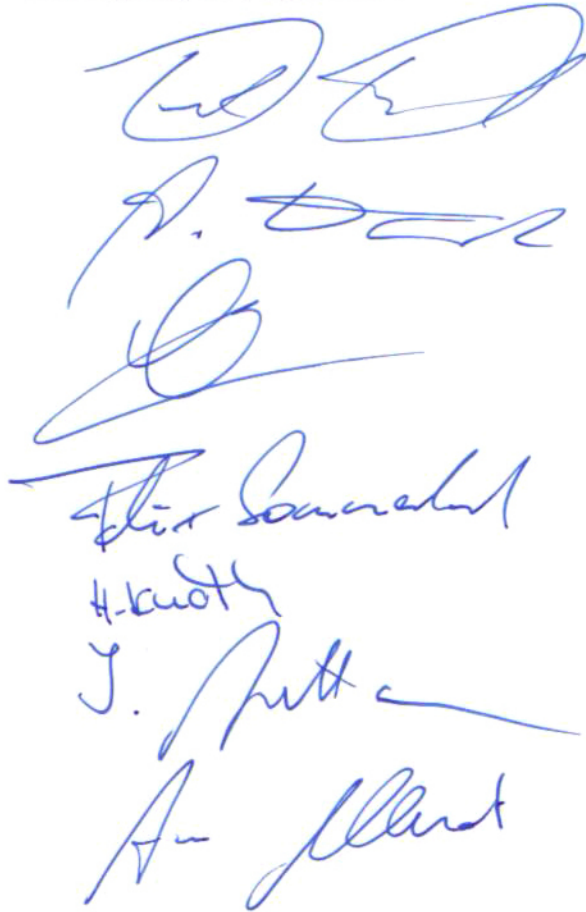
1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vermögen der Kinderladen-Initiative Hannover e.V. zur Verfügung gestellt. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für den

Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

§ 12 Eingeschränkte Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen werden.

Bredenbeck, den 04.03.2018



Handwritten signatures in blue ink, including:

- W. D.
- P. D.
- B.
- H. Knuth
- J. P.
- A. P.